Satzung des Tennis-Vereins 1965 Marburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Präambel		2
A. Allgemeines		
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	3
B. Vereinsmitgliedschaft		
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder		
§ 9	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	5
§ 10	Mitgliederechte minderjähriger Vereinsmitglieder	6
§ 11	Ordnungsgewalt des Vereins	6
D. Organe des Vereins		
§ 12	Die Vereinsorgane	7
§ 13	Die Mitgliederversammlung	7
§ 14	Beschlüsse der Mitgliederversammlung	8
§ 15	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 16	Der Gesamtvorstand	9
§ 17	Der geschäftsführende Vorstand	10
§ 18	Die Vereinsjugend	10
E. Sonstige Bestimmungen		
§ 19	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	11
§ 20	Kassenprüfer	11
§ 21	Vereinsordnungen	12
§ 22	Haftung	12
§ 23	Datenschutz	12
F. Schlussbestimmungen		
§ 24	Auflösung des Vereins	13
§ 25	Gültigkeit dieser Satzung	13

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, wie auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der Tennis-Verein 1965 Marburg e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller Mitglieder, Trainer und Mitarbeiter orientieren:

Der Verein verfolgt in erster Linie das Ziel der Förderung der Tennis-Sport- und Wettkampfkultur. Ein weiteres Augenmerk gilt dem Freizeit- und Breitensport. Der Verein, seine Amtsträger, Trainer und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger, Mitglieder, Trainer und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Art von Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein engagiert sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der im Jahre 1965 gegründete Verein führt den Namen *"Tennis-Verein 1965 Marburg e.V."*.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Marburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter der Nr. VR 790 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Trainings-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
c) die Förderung des Leistungssports;
d) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen (Medenspiele);
f) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Veranstaltungen und Maßnahmen;
g) die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß

ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;

h) die Pflege der Vereinsgemeinschaft;

i) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;

j) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und -geräten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *"Steuerbegünstigte Zwecke"* der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtspauschale ist zulässig.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied im

a) im Landessportbund Hessen e.V.,

b) im HTV,

c) Tenniskreis Marburg-Biedenkopf,

d) Tennisbezirk Mittelhessen.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3) Im Sinne der Durchführung der Vereinsaufgaben beschließt der Gesamtvorstand über Ein- bzw. Austritt in bzw. aus Bünden, Verbänden und Organisationen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar mit dem einem Aufnahmeantrag stattgebenden Beschluss des Gesamtvorstandes. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Eine nachträgliche Ablehnung des Lastschriftverfahrens führt zu einem erhöhten Mitgliedsbeitrag.

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s in Textform.

(4) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt und muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der Satzung und Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinszwecke im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

(5) Eine Änderung der Art der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres ist einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. des Kalenderjahres möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt aus dem Verein (ordentliche Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann mit Wirkung zum 30.06. bzw. 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

(4) Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund, wie z. B. Krankheit möglich. Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist durch Vorlage eines Nachweises dem Gesamtvorstand in Schriftform vorzulegen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins schuldhaft verstößt,

b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
c) sich wiederholt grob unsportlich verhält,
d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(2) Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung in Textform zu übermitteln. Das betroffene Mitglied ist aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Antrages auf Ausschluss bei ihm zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(4) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung in Textform mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung einer Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung in Textform mitzuteilen.

(7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, beschließt hierüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Einzug, Arbeitsstunden

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie, bestehend aus zwei Elternteilen, von denen mindestens ein Elternteil aktives Mitglied des Vereins ist, sowie mindestens einem minderjährigen bzw. volljährigen Kind, das die in Abs. 2 geregelten Voraussetzungen erfüllt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in der dort beschriebenen Form nachweisen.

(2) Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs beitragsmäßig als volljährige Mitglieder veranlagt, es sei denn, es wird ein Anspruch auf einen ermäßigten Beitrag gemäß den nachfolgenden Regelungen geltend gemacht, nachgewiesen und das Vorliegen der Voraussetzungen durch den Gesamtvorstand festgestellt.

Schüler, Auszubildende, Studierende und Absolventen von Freiwilligendiensten haben dem Verein für die Inanspruchnahme eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages ohne Aufforderung folgende Nachweise zu folgenden Stichtagen in Textform vorzulegen:

- Schüler jeweils bis zum 01.10. des Jahres eine Bescheinigung

über den Schulbesuch für das jeweils aktuelle Schuljahr,
- Auszubildende innerhalb von 2 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit einen Nachweis des Ausbildungsbetriebes, aus dem die Dauer der Ausbildung hervorgeht,
- Studierende jeweils bis zum 01.06. und 01.12. des Jahres eine Studienbescheinigung für das jeweils aktuelle Semester,
- Absolventen von Freiwilligendiensten innerhalb von 2 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit einen Nachweis des Trägers, aus dem die Dauer des Dienstes hervorgeht.

Wird die jeweilige Bescheinigung nicht form- und fristgemäß vorgelegt, wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieses ermäßigten Beitrages endet mit der Vollendung des 25. Lebensjahres.

(3) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen und dem Verein zu ersetzen.

(4) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

(5) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen und dem Verein zu ersetzen.

(6) Der Gesamtvorstand kann im begründeten Einzelfall beschließen, Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden bzw. Mitglieder von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren freizustellen.

(7) Der Verein kann seine aktiven Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal 8 Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Der Gesamtvorstand beschließt über Art, Inhalt und Umfang dieser Verpflichtung. Mitglieder, die am 01.01. eines Jahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 75. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind von der Verpflichtung, Arbeitsstunden zu leisten, befreit.

(8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Verpflichtung, Beiträge, Umlagen, Gebühren zu zahlen bzw. Arbeitsstunden zu leisten, befreit.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.

(2) Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können minderjährige Mitglieder persönlich ausüben bzw. wahrnehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Ordnungen des Vereins zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Organe des Vereins, seiner Amtsträger, Trainer, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch folgende Ordnungsstrafen nach sich ziehen:

a) Ermahnung oder Verwarnung,
b) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro,
c) befristeter, bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb,
d) Ausschluss aus dem Verein.

(3) Das Verfahren über eine Ordnungsstrafe wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

(4) Das betroffene Mitglied ist über die beabsichtigte Ordnungsstrafe in Textform mit Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Schreibens über die beabsichtigte Ordnungsstrafe Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Ordnungsstrafe zu beschließen.

(5) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Begründung mitzuteilen. Die Ordnungsstrafe wird mit Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Mitglied wirksam.

(6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Ordnungsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll bis zum 30.06. des Kalenderjahres durchgeführt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung beschließt der Gesamtvorstand. Es sind alle Mitglieder in Textform zur Teilnahme einzuladen.

(4) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur

die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Im Übrigen gelten die Regelungen in Absatz 3 auch für diese Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, beschließt die Mitgliederversammlung über den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Mitgliederversammlung für einzelne Tagesordnungspunkte, aber auch insgesamt auf eine andere Person übertragen.

(6) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens des Mitglieds sowie des Antrags gestellt werden. Jeder Antrag ist zu begründen und muss dem Gesamtvorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform zugehen. Nur bei Einhaltung dieser Form und Frist wird ein solcher Antrag Gegenstand der Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist aufgrund eines solchen Beschlusses durchzuführen, wenn mit mindestens 20 % der abgegebenen gültigen Stimmen für eine geheime Abstimmung gestimmt worden ist. Für die Dauer der Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, der die Wahlen leitet und durchführt.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform zu übermitteln ist. Sämtliche Protokolle sind in einer chronologisch geführten Sammlung zu archivieren.

(5) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand,
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- Beschlussfassung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
- die Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen,
- Beschlussfassung über Anträge in der Mitgliederversammlung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. -vorsitzenden.

§ 16 Der Gesamtvorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- der/dem ersten Vorsitzenden;
- der/dem zweiten Vorsitzenden;
- der/dem Kassierer/in;
- der/dem Sportwartin;
- der/dem Schriftführer/in;
- der/dem technischen Leiter/in;
- der/dem Jugendwart/in;
- der/dem Jüngstenwart/in;
- der/dem Veranstaltungswart/in.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Träger der übernommenen Funktion im Gesamtvorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- die Leitung des Vereins,
- die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs und der Funktionstüchtigkeit der Sportanlagen,
- die Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
- die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
- der Ausschluss von Mitgliedern und die Beschlussfassung über Ordnungsstrafen und sonstige Sanktionen,

- die kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden, wie auch des Gesamtvorstandes.

(4) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Er kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

(4) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindenden Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand kann Mehrheitsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform fassen, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

(5) Sämtliche Beschlüsse des Gesamtvorstandes, die in Sitzungen gefasst worden sind, sind zu protokollieren, sämtliche Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst worden sind, sind nach Beschlussfassung unverzüglich auszudrucken. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes unverzüglich in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse sind in einer chronologisch geführten Beschluss-Sammlung zu archivieren. Die Protokolle der Sitzungen, auf denen diese gefasst worden sind, wie auch die Ausdrucke der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse beizufügen.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- der/dem ersten Vorsitzenden,
- der/dem zweiten Vorsitzenden,
- der/dem Kassierer/in,
- der/dem Sportwart/in.

Mehrere Ämter des geschäftsführenden Vorstandes in Personalunion wahrzunehmen, ist nicht zulässig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl des Gesamtvorstandes auf der Mitgliederversammlung in eine der in Absatz 1 genannten Funktionen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Träger der übernommenen Funktion im Gesamtvorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Jedes Mitglied des

geschäftsführenden Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an der Beschlussfassung mitwirken.

(5) Sämtliche Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, die in Sitzungen gefasst worden sind, sind zu protokollieren, sämtliche Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst worden sind, sind nach Beschlussfassung unverzüglich auszudrucken. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unverzüglich in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse sind in einer chronologisch geführten Beschluss-Sammlung zu archivieren. Die Protokolle der Sitzungen, auf denen diese gefasst worden sind, wie auch die Ausdrucke der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse beizufügen.

§ 18 Die Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Vereinsjugend hat ein von ihnen bestimmter Vertreter das Recht, an einer Mitgliederversammlung, wie auch einer Sitzung des Gesamtvorstandes teilzunehmen und dort das Anliegen der von ihm vertretenen Mitglieder der Vereinsjugend vorzutragen. Mitgliederversammlung wie auch Gesamtvorstand haben hierüber zu beraten.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass einzelne Aufgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Über das Zustandekommen solcher Verträge oder Übertragung solcher Aufträge gegen Vergütung oder Honorierung ist auf der nach Vornahme einer solchen Handlung folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung oder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, wie bspw. Trainer oder Übungsleiter einzustellen bzw. mit Unternehmen, die Dienstleistungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins anbieten, Verträge zu schließen. Das Direktionsrecht übt der Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung in Textform geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen, Aufstellungen oder in sonstiger Weise in Textform nachgewiesen wird.

(4) Über Vertragsbeginn, -inhalte und -ende sowie Einstellung, Vergütung und Beendigung von Arbeits- oder Dienstverhältnissen, die Erteilung und Vergütung von Aufträgen, wie auch die Grundzüge der Zahlung von Aufwendungsersatz an Trainer oder Übungsleiter und in sonstiger Weise für den Verein tätigen Personen bzw. den Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die Dienstleistungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins anbieten, entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

(5) Für Mitglieder der Vorstände, in sonstiger Weise für den Verein ehrenamtlich Tätige, insbesondere Trainer oder Übungsleiter, besonders Beauftragte für herausgehobene Aufgaben unterhält der Verein eine gesetzliche Unfallversicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Diese umfasst diejenigen Tätigkeiten, die mit den Aufgaben des einzelnen Ehrenamtes bzw. der Beauftragung verbunden sind.

§ 20 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

(4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamt-, wie auch des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21 Vereinsordnungen

(1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand, soweit dabei Rechte der Mitgliederversammlung betroffen sind auf der Basis eines dort gefassten Beschlusses, ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

a) Beitragsordnung,
b) Finanzordnung,
c) Geschäftsordnung.

(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen

oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Die Haftungsbeschränkung in § 22 Abs 1 findet auch auf Nichtmitglieder Anwendung, die sich ehrenamtlich engagieren (z. B. mithelfende Eltern von minderjährigen Vereinsmitgliedern). Diese werden von den gesetzlichen Haftungserleichterungen nicht erfasst, wenn sie keine Vereinsmitglieder sind.

§ 23 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied des Vereins insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 DS-GVO;
- das Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 DS-GVO;
- das Recht auf Löschung gemäß Artikel 17 DS-GVO;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DS-GVO;
- das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der jeweiligen Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsstadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung des Vereins an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuer-

begünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2023 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.